

Gestreckte Gesellenprüfung

Die **Gestreckte Gesellenprüfung** ist eine Form der Leistungsfeststellung beruflicher Handlungskompetenz, die in zwei Teilen erfolgt: Diejenigen Teile der beruflichen Handlungskompetenz, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt (als zum Ausbildungsende) abschließend geprüft werden können, werden in einem „Teil 1 der Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung“ geprüft. Dieses Ergebnis wird prozentual gewichtet und zum Ergebnis aus „Teil 2 der Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung“ (das ebenfalls gewichtet wird) hinzu addiert.

Inhaltsverzeichnis

Entstehung

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Charakterisierung

Berufe mit gestreckter Prüfungsform

Evaluierung

Zulassung

Folgen der Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung

Entschuldigte Nichtteilnahme

Unentschuldigte Nichtteilnahme

Sonderfall

Wiederholung mit gestreckter Prüfungsform

Weitere Prüfungen

Abkürzungen

Fußnoten

Literatur

Weblinks

Entstehung

Bevor das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 in Kraft getreten ist, gab es in Deutschland lediglich die klassische Prüfungsstruktur zum Abschluss einer Berufsausbildung (Zwischenprüfung, Abschluss- bzw. Gesellenprüfung). Seitdem wurde jedoch in einigen Ausbildungsberufen die sogenannte „gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“ als Regelungsoption im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (Gesetz zur Ordnung des Handwerks, HwO) verankert. Mit der gestreckten Prüfungsform fällt die klassische Zwischenprüfung weg.

Rechtliche Grundlagen

Handwerksordnung

In der Handwerksordnung (Gesetz zur Ordnung des Handwerks; HwO) heißt es nach § 26 Absatz 2 Nr. 2: kann eine Ausbildungsordnung vorsehen, „dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird“ (das ist die charakteristische Bezeichnung der gestreckten Prüfungsform).

Darüber hinaus regeln die Bestimmungen der Handwerksordnung über das Prüfungswesen (Vierter Abschnitt, §§ 31 ff.) bereits jetzt etwaige Besonderheiten bei der Durchführung der gestreckten Gesellenprüfung (vgl. § 31 Absatz 1 und 2, § 36 a, § 39 Absatz 2).

Ausbildungsordnung / Erprobungsverordnung

Die gestreckte Prüfungsform wurde durch sogenannte Erprobungsverordnungen für ausgewählte Ausbildungsberufe eingeführt, die die o. g. klassische Prüfungsstruktur der jeweiligen Ausbildungsordnungen aussetzen. Die ersten Erprobungsverordnungen liefen am 31. Juli 2007 aus. Seither wurden sie bis zum 31. Juli 2008 verlängert, weil man sich über Änderungen und Feinheiten noch nicht einig war (hierzu wurden bundesweite Befragungen durchgeführt). Die Ausnahme bildete schon hierbei der Ausbildungsberuf der Kfz-Mechatroniker/in, der Erprobung bereits zum 1. August 2007 in die Regel-Ausbildungsordnung übernommen wurde.

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 30. Juli 2008 (Ausgabe: BGBl I Nr. 32) zogen dann auch die anderen Berufe nach und haben die gestreckte Prüfungsform zum festen Bestandteil der neuen Regel-Ausbildungsordnungen gemacht.

Prüfungsordnung

Das Verfahren zur Durchführung der gestreckten Gesellenprüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung der jeweiligen Handwerkskammer. Bitte beachten Sie bei folgenden Beispielen, dass sie sich auf die Mustergesellenprüfungsordnung (im Folgenden oft mit „GPO“ abgekürzt) aufgrund der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung beziehen. Jede Handwerkskammer erlässt jedoch für sich selbst eine individuelle eigene Prüfungsordnung, meist jedoch in Anlehnung an den Bundesvorschlag.

Rechtliche Charakterisierung

Funktion

Die gestreckte Prüfung zielt in ihrer Gesamtheit und in jedem Teil auf die Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit ab. Teil 1 der gestreckten Prüfung unterscheidet sich insofern erheblich von einer Zwischenprüfung, die lediglich als Lernstandsfeststellung (ohne unmittelbaren Bezug zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit) dient. Konsequenterweise dürfen Inhalte laut der jeweiligen Ausbildungsordnung, die bereits in Teil 1 der gestreckten Prüfung abgeprüft wurden in Teil 2 nur noch bedingt abgeprüft werden.

Zeitpunkt

Bei der gestreckten Prüfung wird die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallende Teile geteilt. Der Zeitpunkt des ersten Teils der Prüfung wird in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der zweite Teil findet stets am Ende der Ausbildungszeit statt.

Wiederholbarkeit

Teil 1 der Prüfung ist ein rechtlich unselbständiger Teil der Gesellenprüfung. Er kann daher nicht selbständig angefochten werden. Es besteht keine Möglichkeit für eine eigenständige Wiederholung von Teil 1 vor Ablegen des Teils 2 im Falle mangelhafter oder ungenügender Leistungen.

Bestehen

Da für Teil 1 der Gesellenprüfung in keiner der Erprobungsverordnungen eine Mindestbestehensregelung erlassen wurde, ist eine Wiederholung von Teil 1 vor Ablegen des Teils 2 der Prüfung auch bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen ausgeschlossen. Das Bestehen der Gesamtprüfung kann erst nach Abschluss der Gesamtprüfung festgestellt werden, so dass vor diesem Zeitpunkt auch keine Wiederholungsmöglichkeit für Teil 1 bestehen kann. Wurden in Teil 1 der Gesellenprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist eine Wiederholung – sofern die „gesamte“ Gesellenprüfung nicht bestanden wurde – nur auf Antrag des Prüflings möglich.

Ein Umkehrschluss kann jedoch nicht gezogen werden, da eine „gesamte Gesellenprüfung“ auch mit einem „ungenügend“ in Teil 1 der Prüfung bestanden werden kann (siehe hierzu § 31 Absatz 1 Satz 3 HwO).

Gewichtung

Nach einem Beschluss des BiBB-Hauptausschusses soll Teil 1 nicht weniger als 20 % und nicht mehr als 40 % am Gesamtergebnis umfassen. Demzufolge soll Teil 2 der Prüfung nicht weniger als 60 % und nicht mehr als 80 % am Gesamtergebnis umfassen.^[1]

Berufe mit gestreckter Prüfungsform

- Anlagenmechaniker
- Automatenfachmann
- Bergbautechnologe
- Bootsbauer
- Chemielaborant
- Elektroniker
- Elektroniker für Automatisierungstechnik
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik
- Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker für Geräte und Systeme
- Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
- Elektroniker für Luftfahrttechnische Systeme
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Feinwerkmechaniker
- Fertigungsmechaniker
- Friseur
- Holz- und Bautenschützer
- Industriemechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Kaufmann im Einzelhandel
- Kaufmann für Büromanagement
- Kraftfahrzeugmechatroniker (nicht aber Kraftfahrzeugservicemechaniker!)
- Konstruktionsmechaniker

- Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Metallbauer
- Musikfachhändler
- Physiklaborant
- Produktionstechnologe
- Systemelektroniker
- Systeminformatiker
- Technischer Produktdesigner
- Technischer Systemplaner
- Werkzeugmechaniker
- Zerspanungsmechaniker
- Zweiradmechaniker

Evaluierung

Die gestreckte Prüfungsform wird seit ihrer Einführung hauptsächlich durch das BiBB (Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn) evaluiert. Gründe, die für diese neue Prüfungsstruktur sprechen sollen sind:

- die Motivationssteigerung der Auszubildenden durch eine frühzeitige Leistungsstandkontrolle mit Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellenprüfung (besser Teil 2 der Gesellenprüfung)
- die Entlastung der Ausbildungsbetriebe durch abschließendes Feststellen von Grundkompetenzen ohne erneutes Prüfen am Ende der Ausbildungszeit (Wegfall des „Trainierens“ von Grundfertigkeiten am Ende der Lehrzeit) und
- die Entlastung der Prüfung am Ende der Ausbildungszeit durch Wegfall der Prüfung von Grundkompetenzen

Zulassung

Gemäß § 36 a der Handwerksordnung (HwO) ist, sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, jeweils über die Zulassung gesondert zu entscheiden.

Dies bedeutet, dass in allen Ausbildungsberufen mit „der gestreckten Prüfungsform“ ein Zulassungsverfahren zum Teil I der Gesellenprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 36 a Abs. 2 HwO ist zum Teil I der Gesellenprüfung zuzulassen, wer

- die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
- vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat
- und wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch dessen gesetzlichen Vertreter zu vertreten hat.

Sofern alle Unterlagen vorliegen, hat gemäß § 37 a HwO der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu entscheiden. Über eine Nichtzulassung entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss.

Folgen der Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung

Entschuldigte Nichtteilnahme

Fehlt der Auszubildende aus einem nachgewiesenen wichtigen Grund beim ersten Teil der Prüfung, so gilt § 23 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 GPO (Gesellenprüfungsordnung): Die Prüfung ist grundsätzlich nachzuholen. Sollten bereits einzelne selbständige Prüfungsleistungen erbracht worden sein, werden diese anerkannt, d. h. das erzielte Einzelergebnis wird bei der Bewertung des ersten Teils in seiner Gesamtheit berücksichtigt.

Ein Anspruch auf einen gesonderten Nachholungsprüfungstermin für den ersten Teil besteht weder nach der HwO noch nach der GPO. Das Gesetz geht davon aus, dass bei entschuldigter Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung, die beiden Prüfungsteile zusammen (jedoch nicht an einem Tag) abgelegt werden (siehe Wiederholung). Es bleibt der Handwerkskammer oder Innung aber unbenommen, einem Prüfling, der unverschuldet an der Teilnahme am ersten Teil der Prüfung gehindert war, einen früheren Ersatztermin anzubieten, falls ihr dies organisatorisch möglich ist.

Unentschuldigte Nichtteilnahme

Gem. § 23 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 GPO wird die unentschuldigte Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung durch die Bewertung derselben mit 0 Punkten sanktioniert (bestraft).

Durch die Zulassung zum ersten Teil der Prüfung wird ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet. Hieraus ergibt sich insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung. Bei der gestreckten Prüfung könnte sich der Prüfling durch die vorsätzliche Nichtteilnahme am ersten Teil unzulässige Vorteile gegenüber den teilnehmenden Prüflingen verschaffen, da er diesen Teil später und damit mit den Fertigkeiten und Kenntnissen eines Ausgelernten absolvieren würde, so die Begründung.

Verstößt der Prüfling unentschuldigt gegen die Teilnahmepflicht, wird er daher so behandelt, als ob er am ersten Teil teilgenommen und dabei ein ungenügendes Ergebnis (= 0 Punkte) erzielt hätte. Die Prüfungsteilnahme wird also fingiert. Der Prüfling hat dann – beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – einen Zulassungsanspruch zum zweiten Teil der Prüfung, da die Teilnahme am ersten Teil rechtswirksam fingiert wurde. § 9 Absatz 3 Nr. 2 GPO steht der Zulassung folglich nicht entgegen. Wegen der 0 Punkte aus dem ersten Teil wird er die Gesamtprüfung allerdings allenfalls bei einer hervorragenden Prüfung im zweiten Teil bestehen können.

Sonderfall

Abbruch der Ausbildung nach Ablegen des ersten Teils der Prüfung und spätere Neuaufnahme der Ausbildung

Mit dem Abbruch der Ausbildung wird das Prüfungsverfahren unterbrochen. Wird die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, kann § 23 Absatz 2 analog angewandt werden. Das heißt, die bereits im ersten Teil der Prüfung erbrachten Leistungen können anerkannt werden.

Wiederholung mit gestreckter Prüfungsform

Gemäß den Erprobungsverordnungen können in den Fällen des § 27 a Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 und 3 HwO die beiden Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildungszeit zusammen durchgeführt werden. Bei verkürzter Lehrzeit bzw. vorzeitiger Prüfungszulassung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Durchführung der gestreckten Prüfungsform noch sinnvoll und organisierbar ist oder ob die Teile 1 und 2 zusammen am Ende der Ausbildungszeit geprüft werden sollen.

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die gestreckte Prüfungsform noch in Frage kommt. Anderenfalls müssen die in den Ausbildungsordnungen für Teil 1 und für Teil 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen im Rahmen eines Gesamtprüfungstermins erbracht werden. Die Summe der Prüfungshöchstzeiten für Teil 1 und 2 darf dabei nicht überschritten werden. Es bleibt hier die Frage offen, wann es sinnvoll ist und wann nicht, denn z. B. in den „Metall-Berufen“ wird sowohl als auch ein Prüfungsstück angefertigt, welches jedes für sich eine umfassende Vorbereitungszeit in Anspruch nimmt. Ferner muss ein Prüfungsaufgabensatz für die „Wiederholungsprüfung des Teil 1“ bereitstehen. – Problematik hierbei kann sein: Bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben / Vorlagen sind noch nicht darauf evtl. noch nicht vorbereitet. Hierzu gibt es noch keine Verbindlichen Vorgaben.

Weitere Prüfungen

- Zwischenprüfung
- Abschlussprüfung
- Gesellenprüfung
- Meisterprüfung

Abkürzungen

Diese Abkürzungen können im Zusammenhang mit dem Gesellen-/Abschlussprüfungsrecht von Bedeutung sein:

Kürzel	Bedeutung	Kurz-Erläuterung
Abs.	Absatz	Hier: Absatz zwischen Paragraphen (Zeichen = §) in Gesetzen und Verordnungen
AP	<u>Abschlussprüfung</u>	Prüfung am Ende der Ausbildungszeit in Berufen nach Berufsbildungsgesetz ohne gestreckte Prüfung
APO	Abschlussprüfungsordnung	Gesetzlich gefordertes Instrument der zuständigen Stellen für Durchführungsbestimmungen von Abschlussprüfungen
AO	<u>Ausbildungsordnung</u>	Regelt die jeweilige Ausbildung pro Beruf und wird vom <u>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</u> erlassen (muss im BGBl. veröffentlicht werden)
AV	<u>Ausbildungsvertrag</u>	Vertrag zwischen Ausbildenden (Betrieb) und Auszubildenden zur Durchführung einer anerkannten Berufsausbildung
BBiG	<u>Berufsbildungsgesetz</u>	Das Berufsbildungsgesetz regelt in Deutschland die Berufsausbildung (genannt: Duales System), die Berufsausbildungsvorbereitung, die <u>Fortbildung</u> sowie die berufliche <u>Umschulung</u>
BGBl	<u>Bundesgesetzblatt</u>	Verkündungsblatt der Bundesrepublik Deutschland. Hier werden alle Gesetze veröffentlicht.
BiBB	<u>Bundesinstitut für Berufsbildung</u>	Das Bundesinstitut für <u>Berufsbildung</u> ist das anerkannte Kompetenzzentrum zur <u>Erforschung und Weiterentwicklung</u> der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland (Gesetzlich durch das BBiG gefordert)
BV	Berufsausbildungsverhältnis	Aktives Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten <u>Ausbildungsberuf</u>
DIHK	<u>Deutscher Industrie- und Handelskammertag</u>	Dachorganisation der deutschen Industrie- und Handelskammern mit Sitz in Berlin
DHKT	<u>Deutscher Handwerkskammertag</u>	Interessenvereinigung aller deutschen Handwerkskammern mit Sitz in Berlin
EO	Erprobungsverordnung	Ergänzende Verordnung zu einer Ausbildungsordnung
Hwk	<u>Handwerkskammer</u>	Interessenvertretung des Handwerks. <u>Körperschaft des öffentlichen Rechts</u>
HwO	<u>Handwerksordnung</u>	Gesetz zur Ordnung des Handwerks in Deutschland
IHK	<u>Industrie- und Handelskammer</u>	Interessenvertretung von Industrie, Handel und Dienstleistung. <u>Körperschaft des öffentlichen Rechts</u>
i. V. m.	in Verbindung mit	Hier: Eine Rechtsvorschrift zusammen mit einer weiteren Rechtsvorschrift ergeben das Resultat
Gem.	Gemäß	Mit Bezug auf; laut...
GPA	Gesellenprüfungsausschuss ^[2]	Hier: Von einer Kammer berufener Ausschuss zur Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen. <u>Ehrenamt</u> .
GPO	Gesellenprüfungsordnung	Gesetzlich gefordertes Instrument der zuständigen Stellen für Durchführungsbestimmungen von Gesellenprüfungen
GP	<u>Gesellenprüfung</u>	Prüfung am Ende der Ausbildungszeit in Berufen nach Handwerksordnung ohne gestreckte Prüfung
ZDH	<u>Zentralverband des deutschen Handwerks</u>	Oberstes <u>Gremium</u> des deutschen Handwerks

Fußnoten

1. Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen (http://www.bibb.de/dokumente/pdf/pressemitteilung_2_2007_anlage_empfehlung_ha.pdf) (PDF);

100 kB) auf der Seite des BiBB. Abgerufen am 20. Oktober 2010.

2. Ein „Gesellenprüfungsausschuss“ ist ein Prüfungsausschuss, der explizit für Ausbildungsberufe mit gestreckter Prüfungsform berufen wurde. Die Ausschüsse für Berufe ohne gestreckte Prüfungsform heißen „Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss“ (bzw. Abschlussprüfungsausschuss).

Literatur

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Abschnitt „Folgen der Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung“; MERKBLATT Gestreckte Gesellenprüfung
- Rechtsfragen im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung Stand: 10. Juli 2007 des DHKT (Deutscher Handwerkskammertag)

Weblinks

- Bundesgesetzblatt (<http://frei.bundesgesetzblatt.de/>) Kostenlose Lese-Versionen von Verordnungen
- BiBB (<http://www.bibb.de/>) Bundesinstitut für Berufsbildung
- Berufenet (Service der Agentur für Arbeit) (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>)

Detaillierte Informationen zu allen Ausbildungsberufen

- ZDH (<http://www.zdh.de/>) Zentralverband des deutschen Handwerks
- Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Region Stuttgart (<http://www.hwk-stuttgart.de/pdf/prueford.pdf>) (PDF-Datei; 165 kB)



Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gestreckte_Gesellenprüfung&oldid=203605278“

Diese Seite wurde zuletzt am 12. September 2020 um 13:42 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.